

Amt Klützer Winkel

Beschlussvorlage

BV/01/21/028

öffentlich

1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Klützer Winkel

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeiter:</i> Sandra Bartels	<i>Datum</i> 10.03.2021 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel (Entscheidung)	22.03.2021	Ö

Sachverhalt:

Es ergeben sich folgende Änderungen der Hauptsatzung vom 13.09.2019:

1. Auf Grundlage des § 136 Abs. 1 KV M-V, bildet der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel einen ständigen Hauptausschuss, welcher beratend / entscheidend tätig wird. Die Bildung, Zusammensetzung und das Aufgabengebiet eines Hauptausschusses sind in der Hauptsatzung zu regeln. Eine entsprechende Regelung zum Hauptausschuss wird in der Hauptsatzung als gesonderter § aufgenommen. Nachfolgende Regelungen sind numerisch anzupassen.

2. Betreffend der Wertgrenzen von Verpflichtungserklärungen enthält die derzeit gültige Hauptsatzung in der Fassung vom 13.09.2019 widersprüchliche Regelungen. Es folgt nachstehend eine Gegenüberstellung der sich in Widerspruch stehenden Wertgrenzen (auszugsweise):

§ 4 Abs. 4:

Erklärungen des Amtes i.S.d. § 143 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 7.500,- Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von insgesamt 2.500,- Euro p.a., können vom Amtsvorsteher allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 7.500,- Euro.

Dem entgegen steht § 6:

Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 500,00 Euro, können vom Amtsvorsteher / von der Amtsvorsteherin allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000,00 Euro.

Seitens der Amtsverwaltung wird in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht empfohlen, § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung in der derzeit gültigen Fassung ersatzlos zu streichen.

3. Neben den Regelungen zu Wertgrenzen für die Verpflichtungserklärungen des Amtsvorstehers, werden Regelungen zu Entscheidungsbefugnissen des Amtsvorsteher / der Amtsvorsteherin von Personalangelegenheiten (Einstellung,

Höhergruppierung, Kündigung) bis zur Entgeltgruppe A9 / EG9c in die Hauptsatzung aufgenommen.

Als Anlage ist ein Entwurf einer 1. Änderung der Hauptsatzung beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel beschließt:

1. Den mit Datum vom 25.01.2021 gefassten Beschluss über die 1. Änderung der Hauptsatzung aufzuheben.
2. Die 1. Änderung der Hauptsatzung in der anliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	1. Änderung der Hauptsatzung_Entwurf öffentlich
---	---

1. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Klützer Winkel vom ...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Klützer Winkel vom 2021 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Änderung der Hauptsatzung vom 13. September 2019 erlassen:

Artikel 1

Änderungsinhalt

Als § 4 wird anstelle des Amtsvorstehers / der Amtsvorsteherin eingefügt:

§ 4 Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss des Amtes Klützer Winkel gehören neben dem Amtsvorsteher fünf Amtsausschussmitglieder, bestehend aus den Bürgermeistern bzw. den Bürgermeisterinnen der amtsangehörigen Gemeinden, an. Zwei weitere Amtsausschussmitglieder werden als Stellvertretende gewählt. Diese können jedes Ausschussmitglied im Falle einer Verhinderung vertreten.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Amtsvorsteher übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Amtsvorsteher gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

(3) Der Hauptausschuss trifft folgende Entscheidungen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze ab 10.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro sowie bei monatlich wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze ab 250,00 Euro bis 2.500,00 Euro,
2. bei Personalangelegenheiten (Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung) ab der Besoldungsgruppe A 10 bzw. Entgeltgruppe 10 bis zur Besoldungsgruppe A 11 / Entgeltgruppe 11.

(4) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen auf Grundlage Abs. 3 Nr. 1 bis 2 des Hauptausschusses zu informieren.

(5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen ab 100,00 Euro bis 2.000,00 Euro.

Alle nachfolgenden § der Hauptsatzung sind entsprechend Ihrer Nummerierung fortzuführen.

§ 5 Amtsvorsteher / Amtsvorsteherin

§ 5 Absatz 4 (Alt: § 4 Absatz 4) wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Nummerierungen werden entsprechend angepasst.

(1) Außer den ihm / ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher / der Amtsvorsteherin all die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind. Der Amtsvorsteher führt den Vorsitz im Amtsausschuss. Er bereitet die Sitzungen des Amtsausschusses im Benehmen mit dem Hauptausschuss vor.

(2) Der / die 1. Stellvertreter/-in vertritt den / die Amtsvorsteher/-in im Fall einer Abwesenheit. Der / die 2. Stellvertreter/-in vertritt den Amtsvorsteher, sobald der Amtsvorsteher und der 1. Stellvertreter abwesend sind.

(3) Der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis 10.000,00 Euro gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis 250,00 Euro pro Monat,
2. über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 10% des betreffenden Sachkontos, jedoch nicht mehr als bis zu 2.500,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 500,00 Euro je Ausgabefall,
3. bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen eines Haushaltsplanes bis 50.000,00 Euro.
4. bei Personalangelegenheiten (Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung) bis zur Besoldungsgruppe A 9 bzw. Entgeltgruppe 9c.

(4) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen nach Absatz 3 zu unterrichten.

(5) Der Amtsvorsteher / die Amtsvorsteherin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100,00 Euro.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klütz,

.....
J. van Leeuwen
Amtsvorsteher

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.